



Gemeinde Jenaz

Reglement

Reklamen und Hinweistafeln

Inhalt

I	Allgemeines		2
	Geltungsbereich	Art. 1	2
	Begriffe	Art. 2	2
	Sprache	Art. 3	2
II	Gestaltungsvorschriften		2
	Grundsatz	Art. 4	2
	Fremdreklamen	Art. 5	3
	Hinweistafeln	Art. 6	3
	Unzulässige Reklamen	Art. 7	3
III	Befristete Reklamen		4
	Öffentlicher Plakatanschlag	Art. 8	4
	Baureklamen	Art. 9	4
	Vermietungs- und Verkaufstafeln	Art. 10	4
IV	Schlussbestimmungen		4
	Inkrafttreten	Art. 11	4

Gestützt auf Art. 90, Abs. 1 des Baugesetzes erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

I Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet von Jenaz. Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
- 2 Das Reklamereglement gilt für sämtliche Reklameeinrichtungen, insbesondere auch für die nicht baubewilligungspflichtigen Reklameeinrichtungen gemäss Art. 40 KRVO.

Begriffe

Art. 2

- 1 Fremdreklamen beinhalten Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame keinen örtlichen Zusammenhang aufweisen.
- 2 Eigenreklamen beinhalten Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame einen örtlichen Zusammenhang aufweisen.
- 3 Hinweistafeln beinhalten Firmennamen, Branchenhinweise oder ein Firmensignet. Sie befinden sich am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 4 Als befristete Reklamen gelten der Öffentliche Plakatanschlag (Vereinsanschläge und Veranstaltungshinweise), Baureklamen sowie Vermietungs- und Verkaufstafeln.

Sprache

Art. 3

- 1 Reklamen und Hinweistafeln sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu beschriften. Die Beschriftung in einer zusätzlichen Sprache ist erlaubt, wobei diese in der Grösse und Erscheinung die deutsche Beschriftung nicht übertreffen darf.
- 2 Ausgenommen von der Sprachregelung gemäss Abs. 1 sind offizielle Firmennamen (gemäss Handelsregister) und Firmensignete.

II Gestaltungsvorschriften

Grundsatz

Art. 4

- 1 Reklamen haben sich gut in die bauliche Umgebung einzufügen. Sie müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu Ihrer Umgebung stehen.
- 2 Bei Reklamen an Gebäudefassaden ist eine gute Einfügung in die Umgebung in der Regel gegeben, wenn die gesamte Projektionsfläche der Reklame einschliesslich Schaufenster folgende Masse nicht überschreitet:

Zonen	Anteil Reklame
Wohnbauzonen (Dorf-, Dorferweiterungs- und Wohnzone)	10%
Übrige Bauzonen	20%
Nicht-Bauzonen (Landwirtschaftszone, Zone übriges Gemeindegebiet)	5%

- 3 Freistehende Reklamen sind grundsätzlich nur entlang der Hauptverkehrsachsen und in den Gebieten gemäss Anhang 1 innerhalb der Bauzone zulässig. Deren Fläche darf 4.0 m² nicht überschreiten.
- 4 Der Gemeindevorstand kann für zeitlich beschränkte Fremdreklamen Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen.

Fremdreklamen

Art. 5

- 1 Fremdreklamen sind nur in den im Anhang 1 dieses Reglements bezeichneten Standorten zulässig. Ausserhalb der bezeichneten Gebiete sind Fremdreklamen untersagt.
- 2 Für Fremdreklamen am Standort B „Ortseingang Jenaz“ gemäss Anhang 1 werden nur befristete Bewilligungen für maximal 6 Monate erteilt.

Hinweistafeln

Art. 6

- 1 Hinweistafeln dürfen die maximale Fläche von 1.0 m² nicht übersteigen. Für Firmensignete und Firmennamen am Gebäude der Firma selbst gelten die Bestimmungen von Art. 4, Abs. 2.
- 2 Freistehende, mobile Hinweistafeln sind zulässig, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und der Langsamverkehr nicht beeinträchtigt wird. Die Hinweistafeln dürfen nicht beleuchtet werden und sind in der Regel nachts zu entfernen.

Unzulässige Reklamen

Art. 7

- 1 Folgende Reklamen sind unzulässig und werden nicht bewilligt:
 - a) Reklamen, die reflektieren, blenden, blinken, durch wechselnde Lichteffekte wirken oder projiziert werden
 - b) Reklamen mit akustischer Wirkung;
 - c) auf unbefristete Dauer angelegte grossflächige Transparente und grossflächige Abdeckungen von Fassaden.
 - d) Reklamen, deren Inhalt gegen Sitte und Anstand verstösst

III Befristete Reklamen

Öffentlicher Plakatanschlag

Art. 8

- 1 Der öffentliche Plakatanschlag ist nur an den von der Baubehörde bezeichneten Standorten gemäss Anhang 1 zulässig.
- 2 Die Gemeinde kann geeignete Einrichtungen für den öffentlichen Plakatanschlag zur Verfügung stellen.
- 3 Für Wahlen und Abstimmungen sowie zeitlich befristete Veranstaltungen kann auf öffentlichem Grund eine Bewilligung für Reklamen erteilt werden.

Baureklamen

Art. 9

- 1 Baureklamen sind nur auf der Bauparzelle oder deren unmittelbarer Umgebung zulässig. Die Reklamen dürfen frühestens zum Zeitpunkt der Baueingabe (Profilierung) errichtet werden und sind spätestens nach Bauvollendung wieder zu entfernen.

Vermietungs- und Verkaufstafeln

Art. 10

- 1 Vermietungs- und Verkaufstafeln für Wohnungen und Grundstücke sind direkt am betreffenden Gebäude oder dessen unmittelbarer Umgebung anzubringen.
- 2 Tafeln für den Verkauf oder Vermietung von Einzelobjekten dürfen eine Fläche von 4.0 m², solche für Überbauungen 15.0 m² nicht übersteigen. Die Tafeln sind spätestens 6 Monate nach Bauvollendung wieder zu entfernen.

IV Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 3. Juni 2015 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....
Werner Bär-Bühler

.....
Daniel Gasner